

Gemeinsame Positionierung von

Kolpingwerk Deutschland
Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.
Verband der Kolpinghäuser e.V.



Kolpingwerk
Deutschland
Verband der
Kolping-Bildungs-
unternehmen
Verband der
Kolpinghäuser

Ausbildungsgarantie: Unterstützungsinstrumente konsequenter nutzen!

KOLPING zum Gesetzesentwurf „Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“

KOLPING begrüßt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur „Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“. Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, soll die Fachkräftesicherung durch verbesserte Möglichkeiten des lebenslangen Lernens gefördert und junge Menschen mit einer Ausbildungsgarantie am Übergang von Schule in Ausbildung besser unterstützt werden. Allen jungen Menschen eine Chance auf Ausbildung zu garantieren - das ist für KOLPING eine gesellschaftliche Verantwortung, der wir nachkommen müssen. Eine Ausbildungsgarantie eröffnet jungen Menschen zum einen gute Zukunftsperspektiven, denn eine abgeschlossene Berufsausbildung ist immer noch die beste „Garantie“ dafür, nicht in prekäre Arbeitsverhältnisse abzurutschen. Und zum anderen leistet dies einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

KOLPING fördert junge Menschen in Ausbildung in vielfältiger Weise: insbesondere durch unsere Bildungsunternehmen und den Einrichtungen des Jugendwohnens begleiten und unterstützen wir viele junge Menschen auf ihrem Ausbildungsweg. Aus diesen praktischen Erfahrungen heraus wollen wir uns insbesondere zum Vorschlag einer Ausbildungsgarantie mit kritischen Anmerkungen und konkreten Verbesserungsmöglichkeiten einbringen, da wichtige Aspekte in dem Gesetzesentwurf fehlen und einige der angestrebten Vorhaben zu kurz greifen, um die vorhandenen Potentiale wirklich zu nutzen.

Außerbetriebliche Ausbildung muss „ultima ratio“ sein: der Gesetzesentwurf gewährleistet dies nicht!

Verschiedene Instrumente der Ausbildungsförderung unterstützen bereits jetzt junge Menschen mit Förderungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf und während ihrer Ausbildung. KOLPING befürwortet den Ansatz, dass die geplante Ausbildungsgarantie vor allem auf diese vorhandenen Förderinstrumente zurückgreift und diese stärkt – anstatt zusätzliche neue zu schaffen. So ist es wichtig, die Berufsorientierung auszuweiten und die Einstiegsqualifizierung zu „forcieren“. Wenn diese Bemühungen nicht zu einem Ausbildungsverhältnis geführt haben, dann – und nur dann – sollte die außerbetriebliche Ausbildung als „ultima ratio“ genutzt und dafür entsprechende außerbetriebliche Angebote vorgehalten werden, sodass dank guter beruflicher Qualifizierung möglichst schon während der außerbetrieblichen Ausbildung ein Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis eröffnet wird. **Um die außerbetriebliche Ausbildung, so wie im Gesetzesentwurf angekündigt, tatsächlich als „ultima ratio“ zu etablieren, müssen aus unserer Sicht vorhergehende Unterstützungsleistungen zur Einmündung in eine betriebliche Ausbildung konsequenter eingesetzt und ausgebaut werden**, als dies der Gesetzesentwurf vorsieht. Denn KOLPING teilt die Einschätzung, dass eine Ausbildung möglichst in einem Betrieb stattfinden sollte.

Zwar ist es sinnvoll, dass der Gesetzesentwurf die Einstiegsqualifizierung (gemäß § 54a SGB III) forcieren möchte, die primär bei den Arbeitgebern ansetzt. Gleichzeitig müssen aber auch Instrumente ausgeweitet werden, die sich stärker an der Situation der Ausbildungssuchenden oder an der Begleitung der Auszubildenden orientieren, wie etwa das sozialpädagogisch begleitende Jugend- und Azubiwohnen, die aufsuchende Jugendsozialarbeit und die Assistierte Ausbildung flexibel (gemäß §§ 74-75a SGB III).

Zu diesem Zweck müssen die unterschiedlichen vorhandenen Unterstützungsinstrumente stärker eingesetzt und ausgebaut werden. So besteht ein grundsätzlicher Mangel vieler Instrumente darin, dass seitens der öffentlichen Auftraggeber die Personalschlüssel reduziert und der Dokumentationsaufwand erhöht wurde, obwohl eine individuellere Betreuung notwendig ist. Denn die Arbeit mit den jungen Menschen ist immer wieder durch unvorhersehbare und betreuungsintensive Phasen gekennzeichnet. Die Grundlage des Erfolgs beruht zum einen auf einer vertrauensvollen und wertschätzenden Beziehung zwischen den in der Ausbildung Unterstützung suchenden jungen Menschen und den Mitarbeiter*innen in den Maßnahmen. Zum anderen ist das didaktische und fachliche Wissen der sozialpädagogisch begleitenden Mitarbeitenden maßgeblich. **KOLPING fordert hier, die Qualitätskomponenten der Standard-Maßnahmen durch die Einführung einer engmaschigen sozial-psychologischen Betreuung zu stärken. Vor allem dort, wo ein begründeter Bedarf besteht, sind individualisierte Leistungen zu fördern. Bei allen Maßnahmen spricht KOLPING sich für eine auskömmliche Finanzierung und eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands aus.**

Außerdem ignoriert der Gesetzentwurf die Potentiale und Herausforderungen, die durch die digitale Transformation gegeben sind. In der Hinführung wird noch 3-D benannt (d.h. Digitalisierung, Demografie, Dekarbonisierung), aber in der operativen Umsetzung der Ausbildungsgarantie spielt dies keine Rolle mehr - und dies, obwohl Digitalisierung im Koalitionsvertrag eine so wichtige Rolle spielt. Zwar gibt es eine gesonderte Förderung der Digitalisierung etwa für allgemeinbildende Schulen und Bildungsstätten des Handwerks, auch für berufsbildende Schulen soll dies laut Koalitionsvertrag stärker berücksichtigt werden. **Allerdings wird der Bereich der Jugendberufshilfe bei dieser Digitalisierungsstrategie weiterhin komplett ausgespart, so auch in diesem Gesetzentwurf. Förderrichtlinien und Sonderprogramme im Bereich der Digitalisierung müssen auch für die freien Träger der beruflichen Bildung geöffnet werden.** Denn alle jungen Menschen müssen für den Arbeitsmarkt 4.0 vorbereitet werden und gerade digitale Medien können zur Lernförderung gezielt genutzt werden, um schlechte Lernerfahrungen aufzubrechen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um junge Menschen nicht auch in der digitalen Transformation abzuhängen.

Sozialpädagogische Unterstützung erweitern und Werkstattjahr einführen!

KOLPING begrüßt die im Gesetzentwurf beabsichtigte Unterstützung von Berufsorientierungspraktika (nach § 48a SGB III). Die Agentur für Arbeit kann hier Fahrtkosten (nach § 63 Absatz 3 SGB III) und die Kosten der Unterkunft (nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des BAföG) fördern. Die Berufsorientierungspraktika richten sich insbesondere an junge Menschen, die Schwierigkeiten bei der Berufsorientierung oder bereits eine Ausbildung abgebrochen haben. Diese jungen Menschen benötigen - und profitieren in besonderer Weise von sozialpädagogischer Begleitung, um den für sie richtigen Weg zu finden. Allerdings ist hier die Förderung der Unterkunft nicht ausreichend geregelt. **Damit während des Berufsorientierungspraktikums die Unterkunft in einer Einrichtung des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens möglich ist, sollte für diese Zielgruppe der Bedarf für eine Unterkunft im Jugendwohnen anerkannt und gefördert werden.**

KOLPING fordert Bund und Länder außerdem dazu auf, das langsame und bewusste Auslaufen der Berufseinstiegsbegleitung (nach § 49 SGB III) zu beenden. Hier muss die Finanzierung bundesweit wiederaufgenommen werden, dauerhaft sichergestellt und die Regelförderdauer und der Teilnehmenschlüssel bedarfsorientiert erhöht werden. Unter der Prämisse einer gesetzlichen Ausbildungsgarantie ist es fahrlässig, nicht an einem erfolgreichen Berufsorientierungs- und Vermittlungsinstrument festzuhalten, welches frühzeitig ansetzt.

Weiterhin sollte ein temporäres Förderprogramm für ein bundesweites Werkstattjahr aufgelegt werden. Hierbei sollte auf die Ausbildungsinfrastruktur der freien Träger zurückgegriffen werden, die diese im gewerblichen/technischen und kaufmännischen Bereich vorhalten. Zum Beispiel könnte das erste Ausbildungsjahr in den Einrichtungen der freien Träger absolviert werden. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr könnten Auszubildende in Betriebe übergeleitet werden. Dies ist durch ein weiteres,

bundesweites Förderprogramm zu regeln. Als bundesweite Blaupause könnte das Förderinstrument „Werkstattjahr“ des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen dienen, welches im Übergang von Schule und Beruf berufliche Qualifizierung mit betrieblichen Praxisphasen unter Einbeziehung von Trägereinrichtungen bietet.

Mobilität der Ausbildungsplatzsuchenden erhöhen: Jugend- und Azubiwohnen stärken!

Mobilität am Ausbildungsmarkt wird vom Gesetzgeber als wichtige Voraussetzung erkannt, um regionale Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt zu reduzieren und junge Menschen für eine Ausbildung auch außerhalb der Heimatregion zu motivieren. Die in der Ausbildungsgarantie geplante finanzielle Förderung für eine monatliche Heimfahrt greift jedoch deutlich zu kurz, um die Mobilität von Ausbildungsplatzsuchenden wirklich zu erhöhen.

Ergänzt werden muss eine Mobilitätspauschale durch den **Ausbau von bezahlbaren Wohnangeboten für Auszubildende** – wobei auf begleitende sozialpädagogische Angebote in der Unterkunft als Qualitätsmerkmal zu achten ist. Zeitgleich muss in eine **langfristige bauliche Offensive zu Stärkung und Ausbau der Einrichtungen des Jugend- und Azubiwohnens investiert** werden.

Das Jugend- und Azubiwohnen fördert als Mobilitätshilfe die Passung von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben und wirkt sich zugleich mit seinem Angebot der sozialpädagogischen Begleitung positiv auf Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung aus. Ausbildungsabbrüchen wird vorgebeugt und junge Bewohner*innen bei einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung unterstützt. **Seit 2020 werden die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung im Jugendwohnen für duale Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bis 27 Jahre übernommen (§ 61 SGB III). Dieser Ansatz sollte in anderen Rechtskreisen, die das Jugendwohnen betreffen – und so auch bei der Ausbildungsgarantie – übernommen werden.**

Ausgeweitet werden sollte zudem laut Gesetzentwurf § 73a der Mobilitätsschuss, der aktuell bereits Auszubildenden im dualen Ausbildungssystem mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 63 SGB III gewährt wird. Zukünftig sollen hier auch junge Menschen, die bisher nicht unter die Regelungen der BAB fallen, gefördert werden. Die geplante Regelung ist jedoch als „Kann-Leistung“ formuliert und auf förderfähige Berufsausbildungen nach § 57 Absatz 1 SGB III beschränkt. **Der neue Mobilitätsschuss nach § 73a sollte als „Muss“-Leistung etabliert werden. Weiterhin muss der Mobilitätsschuss auf Auszubildende ausgeweitet werden, deren Ausbildung nicht unter § 57 Absatz 1 SGB III fällt.** Insbesondere Auszubildende etwa in erzieherischen und gesundheitlichen, oft vollzeitschulisch organisierten Ausbildungen, könnten dann von der Regelung profitieren.

Abschließend fordert KOLPING, dass die Berater*innen bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern, aber auch bei den Jugendberufsagenturen besser über das Angebot des sozialpädagogisch begleitenden Jugend- und Azubiwohnens beraten müssen. Hierfür bedarf es einer besseren Informationsgrundlage sowie zielgerichteter Schulungen **durch die übergeordneten Fachstellen bei den Berater*innen vor Ort. Sinnvoll wäre zudem die Finanzierung einer bundesweiten Beratungsstelle**, die in Kooperation mit den Jugendwohneinrichtungen Ausbildungsbetriebe, ausbildungsinteressierte junge Menschen und deren Eltern zum Angebot des Jugend- und Azubiwohnens, Finanzierungsmöglichkeiten und dem konkreten Antragsverfahren ausführlich beraten, unterstützen und weitervermitteln kann.

Fachliche Ansprechpartner:

Dr. Torben Schön, torben.schoen@kolping.de

Matthias Metzen, matthias.metzen@kolping-bildungsunternehmen.de

Alissa Schreiber, schreiber@kolpinghueser.de